

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807
1807**

16 (22.4.1807)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 16. Mittwoch den 22^{ten} April 1807.

Landes-Verordnungen.

a) Allgemeines Verboth für sämtliche großherzogliche Lande und Untertanen gegen die Einfuhr und den Handel mit englischen Waren.

Karl Friedrich etc. Wir haben durch Unsere Verhältnisse mit auswärtigen, mit Uns verbündeten Staaten Uns bewogen gefunden, in Unserm gesäimten Großherzogthum 1) alle mittelbare oder unmittelbare Handelsverbindung mit England oder englischen Handelshäusern andurch streng zu verbieten. 2) Auch bei Strafe der Konfiskation die Ausfuhr englischer Waren nach Frankreich eben so als deren Niederlage in der Absicht, um zu deren Einschwärmung nach Frankreich beförderlich zu seyn, zu untersagen; und 3) von der Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung an alle Einfuhr von Waren, die aus England kommen und den Handel damit einzustellen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 3^{ten} März 1807.

Ratificirter Vertrag samt Separatartikel
b) zwischen Baden und Württemberg, die Theilung der inactiven Ritterorte betr. zum Art. 25. des rheinischen Bundes.

Seine königliche Majestät von Württemberg und Ihre königliche Hoheit der Großherzog von Baden, beide gleich belebt von den aufrichtigsten Gesinnungen der steten Unterhaltung einer wechselseitigen guten Nachbarschaft, haben zu der, nach dem 25ten Artikel des rheinischen Bundes-Vertrags erforderlichen Ausgleichung der, zwischen den beiden Staaten gelegenen Rittergüter in den vormaligen Ritterkantonen Donau, Algan und Hegau, Neckar,

Kratzgau und Odenwald, bevollmächtigte Kommissarien, und zwar: Von Seiten Sr. königlichen Majestät von Württemberg: den königlich Württembergischen Kämmerer, geheimen Rath-Oberlandes-Regierungspräsidenten und Großkreuz des königlichen Stoll-Verdienst-Ordens, Freiherrn von Reischach, dann den königlich Württembergischen Kämmerer und bevollmächtigten Gesandten an dem Großherzoglich badischen Hof, Grafen von Laube;

Von Seiten des Großherzogs von Baden königliche Hoheit: den großherzoglich badischen Hofraths-Präsidenten in Wdrzburg Freiherrn von Bauer zu Heppenstein, dann den großherzoglich badischen Hofraths-Direktor in Mannheim von Davans ernannt, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt hatten, nach reifer Prüfung des Gegenstandes ihrer Unterhandlungen, und genauer Erwägung der wechselseitigen Verhältnisse im allgemeinen, zur folgenden Auscheidung der von dem einen und dem anderen Theil in Anspruch genommenen Rittergüter übereingekommen sind:

I. Soll der Krone Württemberg die Souveraineté nach allen ihren Ausflüssen, so wie sie der Art. 29. des rheinischen Bundes-Vertrages festsetzt und bestimmt über folgende Rittergüter anschließend überlassen seyn; als namentlich über die Rittergüter:

1) In dem Kanton Hegau. a) die Herrschaft Bodmann mit: Bodmann, Espassingen, Balwies, Spittelsberg, Mooshof, Riembhof, Bodenwald, Karleck und Mühlensberg. b) die Herrschaft Hohenstöffeln, mit: Weiterdingen, Diethingen, Binningen, Pfaffenwieslen, Hof-

wiesen, Humbol, Storzeln, Dilsfurt. c) die Herrschaft Hohenträhen mit: Hohenträhen und Duechtlingen. d) Schlatt = unter Krähen. e) die Herrschaft Langenstein mit Langenstein, Eicheldingen, Orsingen, Böllershausen, Probsthof, Kochmühlen, Hartmühlen. f) die Herrschaft Millingen mit: Millingen, Etschraite, Hotterlohe. g) Bärenberg. h) die Herrschaft Steißlingen mit: Steißlingen und Bier. i) die Herrschaft Heilsberg mit: Heilsberg, Eberingen, Gottmadingen. k) die Majorats Herrschaft Kandek, mit: Kandek, Kaltenbach, Mürbach und Karpen. l) Buchheim. m) Beuern, Zugehörde von der Herrschaft Worblingen.

2) In dem Kanton Kraichgau: a) Klingenberg. b) Neiperg. c) Schwaigern. d) Massenbach. e) Massenbachhausen. f) Fürbach. g) Bonfeld.

3) In dem Kanton Odenwald: a) Fartshausen. b) Ohlenhausen mit Ober- und Unterpflzhof, Stolzshof und Leutenstallhof. c) Korb, mit Hagenbach, Kossach, Unter-Kessach und Diepach. d) Messbach. e) Dörzbach. f) Raibach. g) Widdern zu $\frac{1}{2}$ Gemmingensch und zu $\frac{1}{2}$ Zyllenhardtisch. h) Bürg, nebst Prästeneck und Lobenbach. i) Affumstatt. k) Verlichingen. l) Domineck und Seehof.

II. Soll des Großherzogs von Baden königlicher Hoheit die Souveränität nach allen ihren Ausflüssen, so wie sie der Art. 26. des rheinischen Bundesvertrages festsetzt und bestimmt, über folgende Rittergüter ausschließlich überlassen seyn, als namentlich über die Rittergüter:

1) In dem Kanton Donau: a) Willaslingen.

2) In dem Kanton Hegau: a) die Herrschaft Waldsberg mit: Krumbach, Bithingen im Madach, Boll, Gallmannsweiler, Grünflecken, Kohlshel, Sohlenmayer, Ragensmayer, Kröbelmayer, Hütel, Riedhof, Haslenshof, Waldsberg und Zgenthal. b) die Herrschaft Worndorf, mit: Worndorf, Dannerbrunn, Pfeifenmacher, Strecker und Köppler c) Steiten unter Höfen. d) Herrschaft Schroz-

burg mit Schrozburg. e) Herrschaft Marbach mit Marbach, Wangen und Langenmoos. f) Herrschaft Langenrheim mit Langenrheim, Starkenhof, Steckenhof, Höfenhof. g) Die Herrschaft Güttingen mit Güttingen, Wölklingen, Röhrwang, Hirtenhof. h) Freudenthal. i) Lückeringen. k) Linz. l) Die Herrschaft Worblingen mit: Worblingen, Seilingen, Hüttesheim und Schleisenbach.

4) Im Kanton Neckar-Schwarzwald: a) das von Gemmingen'sche Gebiet im Hagenschieß, mit: Neuhausen, Hohenwart, Hamberg, Schellbrunn, Steineck, Mühlhausen, Lehningen, Tiefenbrunn.

5) In dem Kanton Kraichgau: neben den theils privativ, theils in Gemeinschaft mit einem ritterschaftlichen Gutsbesitzer bereits bestehenden Ritterorten, annoch: Neidenstein, Eichersheim, Rohrbach, Weiler, Dühren, Grumbach, Gundersheim, Gemmingen, Adelshofen mit Dammhof, Borhof, Zittingen, Bischofsheim nebst Helmhof, Oberbiegelhof, Unterbiegelhof; Hochhausen; Hasselbach; Ehre statt mit: Eulenhof und Neuhauß; Flehingen; Sickingen; Sulzfeld mit Ravensburg; Beerwangen; Bobstatt; Bollenberg; Mühlbach mit Guttenberg; Michelsfeld; Adersbach mit Rauhof; Rappenaui; Dreschlingen; Hüffenhart; Kälbertshausen; Heinsheim mit Zimmmerhof; Martinshof; Kohlhof; Menzingen.

6) In dem Kanton Odenwald: nebst den in diesem Kanton gelegenen den unter die großherzoglich badische Souveränität gekommenen Herren Fürsten theils ganz, theils in Gemeinschaft mit ein- oder anderem Adelichen eigends gehörigen, dann den als inclarirt anerkannten Ritterorten, ferner: a) Adelsheim mit Wimmershof und Hergelstatterhof. b) Hünghelm. c) Merchingen. d) Sennfeld mit Volkshausen. e) Leibenstatt und Dollnatschhof. f) Widdern, zu $\frac{1}{2}$ Gemmingisch und $\frac{1}{2}$ Zyllenhardtisch. g) Derlingeshof. h) Dambergerhof und Seehaus.

Hierbei wurde weiter beiderseits stipulirt:

III. Alle diese Ritterschaften sollen mit allen Zugehörungen demjenigen Theil zufallen, welchem das Haupt-Objekt zugetheilt ist, in-

sofern nicht eine oder die andere Appertinenz dem einen der kontrahirenden Höfse hier ausdrücklich überlassen ist.

IV. Die beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten Kontrahenten leisten wechselseitig auf alle aus der Souveränität auf irgend eine Art resultirende, und mit solcher in Verbindung stehende Rechte, vollen Verzicht. Auf gleiche Weise sollen

V. die Lehenrechte auf alle diese Rittergüter einander gegenseitig abgetreten seyn, als unvereinbarlich mit dem Geiste des presburger Friedens, mit dem Art. 34. der Bundesakte, und sonach mit der beiderseitigen Souveränität, wogegen

VI. die eigenthümliche Güter, Zehenden, Handlohn, Jagd- und andere dergleichen Privatrechte, Gefälle, Zinsen u. s. w. fernerhin unter der Souveränität des einen und des andern kontrahirenden Hofes besessen und bezogen werden.

VII. Wegen den Ritterherrschaften: Homburg mit Stahlringen, Stetten am kalten Markt, Mainwangen, so wie wegen den Herrschaften: Münchhof und Hülzingen, behalten sich Se. Majestät der König von Württemberg bevor, durch den bereits entamirten ministeriellen Weg sich mit Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden, wo möglich in's Einverständnis zu setzen, während der Dauer dieser Unterhandlungen aber, solle der bisherige Besitzzustand unverändert bleiben: und da

VIII. durch diese Uebereinkunft der fürstlich-leiningens'sche nun großherzoglich badische Ort Schluchtern, durch die an Se. königl. Majestät von Württemberg überlassene — diesen Ort umgebende Ritterorte des Kantons Kraichgau, ganz isolirt wird, so behält man sich großherzoglich badischer Seits bevor, daß sowohl Ihre königl. Hoheit in Militär- und sonstigen Angelegenheiten, als der Herr Fürst von Leiningen, qua Eigenthums-Herr von Schluchtern, bei Transportirung seiner Natural-Frachten nach der nächst gelegenen Kellerer Hilsbach nicht beschränkt, und letzterer sowohl, als die Unterthanen von Schluchtern hierbei nichts weiters zu zahlen angehalten werden, als bis

her herkömmllich gewesen ist; wogegen Se. königl. Majestät von Württemberg wünschen, daß sowohl über Schluchtern als Widdern und Ruchsen, wo dieselben Verhältnisse wie bei jenem Ort, eintreten von Seiten Ihre K. H. des Großherzogs die Souveränität an des Königs von Württemberg Majestät im Wege weiterer gültlicher Unterhandlungen abgetreten und überlassen werden möchte.

IX. Sowie das Aktiv- und Passiv-Vermögen der hier zur Sprache gekommenen Ritterkantone betrifft, so bleiben die beiden Allerhöchst und Höchsten kontrahirenden Höfse in Ansehung des Passivums pro rata tenent, wogegen dieselbe die vorhandenen Aktiva in gleichem Verhältniß anzusprechen berechtigt sind.

X. Die erforderliche Ratifikation dieses Vertrags solle ungesäumt eingeholt und ausgetauscht werden. Geschehen, unterzeichnet und gesiegelt. Stuttgart den 13ten Nov. 1806.

Separat - Artikel

zu dem, wegen Abtheilung der Ritter-Orte zwischen dem königlich württembergischen und großherzoglich badischen Hofe unter dem 13ten Nov. 1806. abgeschlossenen Staatsvertrag.

Nachdem bei den Unterhandlungen, welche dem zwischen Sr. Majestät dem König von Württemberg und Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden unter dem 17ten Oktober 1806. abgeschlossenen Tausch- und Expiration's Staats-Vertrag vorangegangen, Se. königliche Majestät von Württemberg, dem von Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden geäußerten Wunsch: „eine freie ungehinderte Militär- Kommerz- und Kommunikations- Straße zwischen Höchst Ihren Staaten, am Bodensee, und denen an der obern Donau sich von dem königlich württembergischen Hofe zugestanden zu sehen.“ Freundschaftlich entgegen gekommen sind, und Allerhöchst Ihre Bereitwilligkeit dazu bestimmt erklärt haben; Nachdem ferner dabei ausdrücklich ausgedrungen worden ist, daß die definitive Ziehung und Bestimmung dieser Straße, bei den wegen Abtheilung der zwischen beiden souveränen Staaten liegenden Ritterorte statt finden und geschehen soll;

So haben die zum Abschluß dieses Staats-Vertrags von den beiden allerhöchst- und höchsten kontrahirenden Höfen ernannte, und im Hauptvertrag benannte Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs von Württemberg und Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden sich gleichfalls über diesen Gegenstand verständigt, und unter anhoffender und einzuholender Genehmigung ihrer Allerhöchst- und Höchsten Kommittenten folgendes beschlossen: Soviel nämlich

1) den Lauf dieser Militär- Kommerzial- Kommunikations- Straße betrifft; so soll dieselbe dergestalt den Zug erhalten, daß sie sich, von Ueberlingen ausgehend, durch das großherzoglich- badische Staatsgebiet bis Hertwangen und Albertweiler, von dort aber durch das Hohenselmsche nach Fegertweiler auf Seitenhard und Roth nach Rauwangen über Hedeln und den Mönchhöfen nach Schweinruben ziehet, von dort aber fortläuft, bis sie nach Befund der Lage und Lokalitäten entweder bei Hohnstetten oder Eckhartsbronn die fürstbergische- großherzoglich- badische Souverainitäts- Territorial- Grenze erreicht. Dabei versteht es sich

2) von selbst, daß nach vorgängiger näherer Erforschung der Lokalität dieser Linie um etwas rechts oder links, wie es die Lokalverhältnisse erheischen, eine angemessene Richtung ertheilt werden könne.

3) Da es die Absicht ist, durch diese Straße dem großherzoglich badischen Hof eine freie, ungehinderte Militär- Kommerzial- Kommunikation zwischen denen am Bodensee und der obern Donau gelegenen Ländern zu verschaffen; so sollen Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden befugt seyn, auf dieer Straße, ohne weitere vorgängige Requisitoriales Ihre Truppen und einzelne Armeekorps hin- und herziehen zu lassen. Sodann auch

4) alles badische Eigenthum, insoweit darüber, und daß es wirklich badisches Eigenthum sey, die erforderliche Ausweise ertheilt werden, ohne Beschwerde, Transito- oder andere Zölle und Abgaben transportirt und ungehindert fortgeführt werden, Dagegen aber

5) alle übrige, nicht großherzoglich badischen Unterthanen gehörige Güter und Effekten die gleichwohl auf dieser Straße herab oder heraufgeführt werden, die gewöhnlichen herkömmlichen Transito- Zölle und Abgaben entrichten. Endlich

6) soll dieser Separat-Artikel so angesehen werden, und gleiche Kraft und Wirkung haben, als sei derselbe Wort für Wort dem unter'm heutigen Tag abgeschlossenen Hauptstaatsvertrag einverleibt; auch

7) die Ratifikation desselben in gleicher Form und Frist als der Haupt- Staats- Vertrag gegenseitig ausgewechselt worden.

Also verabredet, in duplo ausgefertigt und unterzeichnet zu Stuttgart am 13ten November 1806.

Rechtsbelehrung.

c) Ueber den §. 97. des Strafedikts.

Da man wahrgenommen hat, daß der Art. 97. des Strafedikts, wornach, wenn jemand wegen mehrerer verschiedenartiger Verbrechen vor Gericht siet, und nicht schon eines derselben die Todes- oder lebenslängliche Gefängnißstrafe nach sich zieht, wo die geringere Strafe durch die größere verschlungen wird, der Strafe des Hauptverbrechens noch zwey Drittheile der auf jedes der weiters begangenen Verbrechen einzeln gesetzten Strafen zugesetzt werden soll, hier und da auch auf den Fall angewendet wird, wo ein Verbrecher wegen mehreren Diebstählen zu bestrafen ist, so findet man nöthig, andurch zu erklären, daß jener Artikel nach seinem Ausdruck und Sinn nur bey verschiedenartigen, nicht aber bei mehreren gleichartigen nur zu verschiedener Zeit begangenen Verbrechen, wohin mehrere vom nämlichen Verbrecher begangene Diebstähle zu nehmen sind, seine Anwendung finde, bei mehreren gleichartigen oder für gleichartig erklärten Verbrechen aber wie z. B. nach dem §. 48. des Edikts, verfälschung und Diebstahl, für gleichartig erklärt ist, und aus gleichem Grund jeder Betrug wodurch aus Gewinnsucht ein anderer um das Seinige gebracht wird, gleichartig seyn würde, die Strafe lediglich durch Zusammenab-

diren der auf jedem einzelnen Verbrechen stehenden Strafe ohne Abrechnung eines Drittels zu berechnen sei. Beschlossen Karlsruhe in großherzoglichem geheimen Rath den 3. April 1807.

Provincial-Verordnungen.

a) Befreiung von Gerichtsgebühren.

(N. 2874. I. S.) Durch eine von dem großherzoglichen geheimen Rathskollegium unterm 10ten dieses G. R. N. 1754. erlassene Entschliessung, ist das dahiesige katholische Bürgerhospital von Einrichtung der Gerichtsgebühren gnädigst befreiet, welches hiedurch zur Nachachtung sämtlicher einschlägigen Behörden bekannt gemacht wird. Mannheim den 20ten April 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

In fidem, Kessler.

b) Verbot des schlechten Mehlverkaufs.

(N. 2446. R.) Da die Anzeige geschehen, daß in dahiesiger Mehlwage zum öftern allzuschwarzes, vermodertes, und mit sonstigen Fehlern behaftetes, der Gesundheit nachtheiliges Mehl zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt wird, so findet man sich zu Abstellung dieser Gesundheitspolizeiwidrigen Mißbräuche bewogen, die Ausstellung dergleichen allzuschwarzen vermoderten, in lauter Ballen- oder sonstig schlechter Mischung bestehenden, und sauren Mehls zum öffentlichen Verkaufe in dahiesiger Mehlwage bei unnachsichtlicher Strafe der Konfiskation solcher schlechten Ware für die Uebertreter gegenwärtiger Verordnung zu verbieten, wornach sich sohn sämtliche Mäuler und Mehlhändler, so wie die dahiesige Mehlwagenweiskerei zu achten haben. Mannheim den 3ten April 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Wettinger.

c) Wein- Impost betr.

(N. 3099. W.) Da nach einem höchsten Erlaß vom 18ten März d. J. gnädigst verordnet worden ist, daß der auf die ausländische Weine mit 15 fl. p. Fuder durlacher Mases, gelegte Wein- Impost für den altpfälzischen Antheil der diesseitigen Provinz nach Mas des geringern Inhalts des heidelberger Fuders re-

duciert werden soll, und nach angestellter Berechnung auf dieses letztere wirklich nur 12 fl. 40 kr. beträgt, so werden sämtliche Gefällverwaltungen und Zollbeckerelen des altpfälzischen Antheils andurch angewiesen, pro futuro von dem heidelberger Fuder nicht mehr als obige 12 fl. 40 kr. als Wein- Impost erheben zu lassen; die Aemter haben dieses ihren Untergebenen zu eröffnen, und sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Mannheim den 21ten April 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Joachtm.

(N. 3099. W.) Da durch einen höchsten Erlaß vom 18ten März l. J. No. 1267. u. 68. gnädigst erlaubt worden ist, daß denjenigen diesseitigen Unterthanen, welche vor Anlegung des Wein- Impostes ausländische Weine bereits in ihr Eigenthum gebracht hatten, nach der Einfuhr der bezahlte oder zu bezahlende Impost zurück bezahlt werden darf, so haben sämtliche Stadtvogteidämter und Aemter dieses ihren Untergebenen mit dem Anhang zu eröffnen, daß, wer auf diese Rückzahlung des Impostes Anspruch machen wolle, den ausländischen Wein innerhalb 4 Wochen einführen, und rechtsgenüßlich beweisen müsse, daß er schon vor Anlegung des Impostes denselben erkaufte gehabt habe. Die Beweise sind von den Aemtern aufzunehmen, streng zu prüfen und seiner Zeit anher vorzulegen, wo alsdann gegen Einziehung der Zeichen über den wirklich entrichteten Impost die Rückzahlung verfügt werden wird. Mannheim den 21ten April 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Joachim.

Bekanntmachungen.

Da in kurzer Zeit der Schluß des gegenwärtigen 1806. Rechnungs- Jahrs eintritt, so werden sämtliche herrschaftliche Gefällverwaltungen andurch erinnert, die Einsendung der Rechnung in der für jede bestimmte Frist, unfehlbar und bei Vermeidung der durch frühere Verfügungen bereits angedrohten Folgen zu bewirken. Mannheim den 4ten April 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Joachim.

(N. 2728. N.) Aus der über die anhalten-
de Klagen des Publikums dahier, daß das
Kundenbrod dem gesetzlichen Stahl nicht ent-
spreche, und sohin die hiesigen Bäcker bei ge-
ringer Mischung den höhern Preis als Taxe
ungeeignet bezögen — angestellten Untersu-
chung hat sich ergeben, daß wirklich dem hie-
sigen Publikum durch den nicht eingehaltenen
gesetzlichen Stahl für das Kundenbrod eine
Uebervorthellung von 1600 fl. zugegangen sei;
wegen dieser verbothswidrigen und höchststräf-
lichen Handlung sind daher sämmtlich hiesige
Bäcker, mit alleiniger Ausnahme der Bäckers-
meister Kay und Hanselmann, welche den ge-
setzlichen Stahl immer eingehalten haben, zur
Vergütung dieser Summe verurtheilt und
zugleich verordnet worden, daß solche den hie-
sigen drei verschiedenen Hospitäler in gleichen
Theilen zur verzinslichen Anlegung, und zweck-
mäßigen Verwendung der Zinsen für ihre Ar-
men zugestellt werde. Welches hierdurch be-
kannt gemacht wird. Mannheim den 15ten
April 1807.

Großh. Hofrath der badischen Pfalzgraffschaft.
Vdt. Steinwarz.

(G. N. 2327.) Die von der Stadt Mann-
heim zu erhebende Vermählungssteuer betref-
fend; sollen nach einem geheimen Finanzraths-
Erlasse vom 21ten Jänner l. J., auch alle ge-
freiten Güter zur Zahlung mit beigezogen wer-
den, einswellen sind von sämmtlichen gefreiten
Gütern und Häusern 30 kr. vom 100 fl.
Schätzungskapital nach den im Jahre 1805.
gebrauchten Hebregeistern zu erheben; wel-
ches sämmtlichen hierunter Zahlungsschuldigen
hiedurch mit dem Anhange erdffnet wird, daß
die Stadtkassen Verwaltung zu Empfang die-
ser Gelder angewiesen sei. Mannheim den
14ten April 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Ziegler. Vdt. Schubauer.

Gerichtliche Aufforderungen.

(K. A. N. 827.) Alle jene, welche an die
in Gant gerathenen Bürschnecht Seebfers-
chen Eheleute zu Untergrombach rechtmäßige

Forderungen zu machen haben, werden auf
Mittwoch den 13ten Mai früh 9 Uhr zur Li-
quidation und Streit über den Vorzug bei
Strafe des Ausschlusses hienit anhero vorge-
laden. Bruchsal am 13ten April 1807.

Großherzogliches Landamt.

Guhmann.

Fränzinger.

Sämmtliche Gläubiger des in Gant gerathe-
nen hiesigen Burgers Mehgermeisters und
Rosenwirth Friedrich Stiesboldt werden anmit
aufgefodert, auf Montag den 11ten k. M.
Mai, als den bestimmten Liquidationstag
Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus dahier zu
erscheinen, die Richtigkeit ihrer Forderungen
und deren etwaiges Vorzugsrecht zu beweisen,
widrigens aber den Ausschluß von dieser Gant-
masse zu erwartigen. Bretten den 9ten April
1807.

Großherzoglich badisches Amt.

Stadler.

Vdt. Schüller.

(G. N. 2290.) Alle diejenige, welche an
die Verlassenschaft der im Jahr 1803. zu Kirch-
heim an der Eck gestorbenen Ehefrau des im
Jahr 1783. verlebten Rathsverwandten Kon-
rad Bogen von hier, Maria Sibilla gebohr-
ne Ruppertin aus irgend einem rechtlichen
Grunde einen Anspruch zu machen, und sol-
chen bis hieher noch nicht angezeigt haben,
werden hienit aufgefodert, solchen auf den
25ten Mai l. J. dahier richtig zu stellen, und
die Verhandlungen über den Vorzug bei Strafe
des Ausschlusses von der Masse zu pflegen.
Mannheim den 14ten April 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

Johann Jakob Eichert, des verlebten Bur-
gers Jakob Eichert von Ubstatt ehelichen Sohn,
dermalen 74 Jahre alt, welcher schon lange,
unwissend wo, abwesend ist, oder dessen allen-
fallige rechtmäßige Leibeserben, werden zum
Empfang des in 3244 fl. 55½ kr. bestehenden
elterlichen Vermögens a dato innerhalb 9 Mo-
naten unter dem Rechtsnachtheil hienit vor-
geladen, daß er ansonsten nach gesetzlicher
Vorschrift für mundtrot erklärt, und sein
Vermögen an seine nächste Anverwandte frei

und eigenthümlich verabsolget werden solle.
Bruchsal am 13ten April 1807.

Großherzogl. badisches Landamt.
Guhmann. Fränzlinger.

Kaufanträge.

Montag den 27ten April früh um 9 Uhr, wird man auf dem Scharhofe das zur Philipp Weickellschen Verlassenschaft allda gehörige Pferd, Rind- und übriges Vieh, worunter sich ein Mutterpferd mit einem Hengstfohlen befindet, wie auch eine Parthie Tabak, ungefähr 45 Zentner, Früchten und Gefütter der Erbvertheilung wegen in freiwillige Versteigerung bringen. Ladenburg den 20ten April 1807.

Großherzogliches Amtskommisariat.
Weber.

Die mit gegenwärtigem Monat sich endigende Fournagelieferung an die dahier in Bruchsal stationirte Husaren-Eskadron wird künftigen Montag den 27ten dieses Vormittags 10 Uhr auf dahiesigem Kameral-Kommissionszimmer in eine anderwette halbjährige Entreprise mittels öffentlicher Absteigerung gegeben werden; welches den hiermit eingeladenen Liebhabern bekannt gemacht wird, um sich auf obbestimmten Tag, Zeit und Ort einzufinden zu können. Bruchsal den 14ten April 1807.

Großherz. badensche Kameral-Kommission.
Friederich Cassinone.

Montag den 4ten Mai l. J. Nachmittags um 3 Uhr, werden in der Behausung der Wittib Grohe Quad. Lit. F. 4. No. 7. die von derselben hinterlassene fünf Fuhrpferd mit Geschirr, nebst einjähriges Fuchs-Stuttenfohlen der Erbvertheilung wegen gegen gleich baare Bezahlung versteigt. Mannheim am 18. April 1807.

Großherzogliche Stadtschreiberei.
Leers.

Der zur Verlassenschaftsmasse der Johann Nikolaus Majer Wittib gehörige über dem Neckar gelegene dreifache Garten, wird den 23ten dieses, und folgende Häuser, als: 1) das Lit. E. 4. No. 12. u. 15. gelegene zum Majerhof benannte Haus mit sämtlichen Bierbrauerei-Geräthschaften den 28ten d.; ferner

2) jenes Lit. F. 10. No. 15. gelegene zur alten Post benannte den 29ten; 3) das ehemals Zipfische Haus Lit. F. 13. No. 14. den 30ten l. M. 4) das vormals Hellwartische Haus Lit. G. 5. No. 16. den 1ten künftigen Monats Mai Nachmittags 3 Uhr der Erbvertheilung wegen öffentlich versteigert. Mannheim den 4ten April 1807.

Großherzogliche Stadtschreiberei.
Leers.

Freitags den 24ten April Nachmittags 2 Uhr, werden in der Behausung Lit. F. 9. No. 5. nachstehende gutgehaltene überheimsche Gebirgs- und franz. Weine, als: 8 Fuder 1800r, 4 Fuder 1798r, 6 Fuder 1804r, 27 Piece de St. Gille rother 1804r öffentlich freiwillig versteigert, und sind die Proben des Vormittags von 10 bis 12 Uhr an den Tischen zu nehmen.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Gebohrne: Den 13ten April: Philippina Josepha, Vater Joseph Dlinger, großh. bad. Hofrathsekretär, R. Den 14ten: Jakob, Vater Michael Breunig, Br. u. Weinwirth, R. eod. Joh. Maximilian, Vater Joh. Michael Liebel, gew. Verwalter auf dem Stift Neuburg, E. L. Den 15ten: Ferdinand Wilhelm, Vater Joseph Heiser, R. eod. Friedrich Christoph und Joh. Rudolph, Zwillinge, Vater Justus Heinrich Schweitzer, Br. u. Zeugschmied, E. L. Den 16ten: Katharina Elisabetha, Vater Ludwig Eugen Brentano, Br. u. Handelsmann, R. Den 17ten: Susanna Wilhelmine, Vater Joh. Zood, Br. u. Zimmermeister, E. L. eod. Anna Maria, Vater Joh. Hene, Br. u. Küfer, E. L. Den 19ten: Theresia Franziska, Vater Franz Stark, Stadtvogtei-amts-Aktuar, R. eod. Joh. Abraham, Vater Andreas Langenbach, Br. u. Ackermann, E. R.

Gestorbene: Den 9ten April: Philippina Katharina, alt 11 Monat, Vater weil. Georg Friedrich Glaz, Br. u. Schmied, R. W. Den 12ten: Sophia Hartig, alt 51 J., R. eod. Friedrich, alt 2 Monat,

Vater Gottfried Weber, Licentiat, K. eod.
 Anna Maria Nestlein, alt 71 J., K. W.
 Den 13ten: Joh. Georg, alt $\frac{1}{2}$ J., Vater
 Karl Anton Hausen, Chirurg, K. eod.
 Susanne Elisabeth Soyez, alt 29 $\frac{1}{2}$ J., E.
 K. eod. Nikolaus Weidlin, Br. u. Spor-
 rer, alt 33 J., E. L. Den 14ten: Anton,
 alt 14 Tage, Vater Joh. Wilhelm Daus,
 Br. u. Lüncher, K. eod. Franz Schmitt,
 Br. u. Handelsmann, alt 40 J., K. eod.
 Anna Maria Schöfelin, alt 57 J., E. L.
 eod. Josepha, unehelich, alt 2 Monat, K.
 Den 16ten: Margaretha, alt 1 J., Vater
 Joh. Martin Ott, Weisäß, K. eod. An-
 na Maria Gschnertin, Wittib, alt 67 J.,
 K. eod. Valentin Mai, Weisäß, alt 35
 J., K. eod. Marie Louise, alt 1 $\frac{1}{2}$ J.,
 Vater Joh. Philipp Müller, Br. u. Bäcker,
 E. L. eod. Marie Louise, alt 1 $\frac{1}{2}$ J., Va-
 ter Karl Friedrich Ketter, Schullehrer, E.
 L. Den 17ten: Charlotte Hochin, alt
 62 J., E. L. Den 18ten: Anna Maria,
 alt 2 $\frac{1}{2}$ J., Vater Martin Bauer, Br. u.
 Seufmacher, K. eod. Martin, alt 1 $\frac{1}{2}$ J.,
 Vater Benjamin Maurer, Br. u. Acker-
 mann, E. K.

Verehelichte: Den 13ten April: Hr. Karl
 Philipp Kaiser, Doktor der Philosophie,
 mit Gertruda Kalbelin. eod. Georg Phi-
 lipp Ehule, Br. u. Schuhmacher, mit Anna
 Maria Hesslerin. Den 19ten: Nikolaus

Freihaut, Br. u. Bäcker, mit Elisabeth
 Kristin.

Heidelberger Kirchenbuchs-Auszüge.

Gebörne: Den 27ten März: Franziska
 Theresia Anna Maria, Vater Franz Alban
 Edw., Br. u. Handelsmann, K. Den
 29ten: Sophia, Vater Joh. David Spay;
 Br. u. Schneider, E. K. eod. Joh. Mi-
 chael, Vater Adam Rohrmann, Br. u.
 Fischer, E. K. eod. Johann Jakob, Va-
 ter Joh. Schmitt, Br. u. Rärcher, E. K.
 Gestorbene. Den 26ten: Eva Franziska
 Deckertin, ledig, alt 22 J., K. eod.
 Karolina, unehelich, alt 7 Tage, K. Den
 27ten: Susanna Königin, Wittive, alt
 66 J., E. L. Den 28ten: Valentin Haulsch,
 Br. u. Zirkelschmied, alt 42 J., K. eod.
 Barbara Gamsbornin, Wittib, alt 78 J.,
 K. Den 29ten: Elisabetha Breunlgin,
 alt 37 J., K. Den 31ten: Anna Re-
 gina, alt 1 J., Vater Joh. Georg Ueberle,
 Br. u. Bäcker, E. K. Den 1ten April:
 Blandina Kappin: alt 51 J., E. L. eod.
 Agnes Reiz, ledig, alt 28 J., K. eod.
 Anna Maria Beigin, alt 63 $\frac{1}{2}$ J., E. K.
 Den 2ten: Franz, unehel., alt 16 Wochen,
 K. eod. Georg Adam Mellet, Br. u.
 Schneider, alt 85 $\frac{1}{2}$ J., E. K. Den 3ten
 Joh. Heinrich, alt $\frac{1}{2}$ J., Vater Georg Fries,
 Br. u. Fischer, E. K. eod. Joh. Phi-
 lipp Schmidt, ledig, alt 41 $\frac{1}{2}$ J., E. K.

Fruchtpreise und Viktualienverrechnung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Brot für 4 Pf fr.
	Apr 16	Mai 17	Korn fl. fr.	Gerst fl. fr.	Spelz fl. fr.	Kern fl. fr.	Haber fl. fr.	Rund Brod 4 Pf fr.	Beck für 1 fr. Loth	Gem. Brod 22 fr. Loth	Schwe- nen fr.	Kalb fr.	Hammel fr.	Schwei- nen fr.	
Manheim	16	16	6 30	5 35	3 53	— —	3 3	10	8	19	10	7 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	5
Heidelberg	14	14	6 —	5 10	3 47	7 15	2 32	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	15	15	6 —	4 30	3 40	8 40	3 6	8 $\frac{1}{2}$	8	21	9	7	8	9	—
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—